



Landkreis Stendal  
Der Landrat

Die folgende Allgemeinverfügung wird hiermit gem. § 1 Abs. 1 Satz 1, § 3a VwVfG LSA i. V. m. § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG i. V. m. § 1a des Gesetzes über die Verkündung von Verordnungen öffentlich bekanntgegeben:

Der Landkreis Stendal erlässt auf der Grundlage des § 20 Abs. 8, 9, 9a, 10, 11, 12, 13 und 14 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) i. V. m. §§ 4 Abs. 1, 19 Abs. 2 Satz 1, 3 des Gesundheitsdienstgesetzes Sachsen-Anhalt (GDG LSA) die nachfolgende

### Allgemeinverfügung

gemäß § 20 Abs. 8 bis 14 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) i. V. m. §§ 4 Abs. 1, 19 Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 Satz 1 des Gesundheitsdienstgesetzes Sachsen-Anhalt (GDG LSA) des Landkreises Stendal zur Umsetzung der Meldungen der Gemeinschaftseinrichtungen, der Gemeinschaftsunterkünfte und der medizinischen Einrichtungen nach § 20 IfSG (Masernschutzgesetz) an das Gesundheitsamt.

Zur Umsetzung des Masernschutzgesetzes (§ 20 IfSG) ergeht mit Wirkung ab dem **21.12.2022** folgende Regelung:

1. Die Leiter von Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Satz 1 IfSG, nach 33 Nummer 1 bis 4 IfSG und § 36 Abs. 1 Nummer 4 IfSG sind verpflichtet, an das Gesundheitsamt des Landkreises Stendal Daten von Personen
  - gemäß § 20 Abs. 9 Satz 2 IfSG
  - gemäß § 20 Abs. 9a Satz 2 IfSG
  - gemäß § 20 Abs. 10 Satz 2 IfSG
  - gemäß § 20 Abs. 11 Satz 2 IfSGin digitaler Form über ein zu diesem Zweck beim Gesundheitsamt eingerichtetes Internetportal - [https://www.lsaurl.de/impfpflicht\\_sdl](https://www.lsaurl.de/impfpflicht_sdl) - zu übermitteln.  
Für das Bestandspersonal an Schulen ist die zur Meldung verpflichtete Stelle das Landesschulamt.  
Im Bereich der Kindertagesstätten, Tagespflegepersonen und Heime erfolgt die Meldung durch die Einrichtungsleitung an die zuständige untere Gesundheitsbehörde. Die Meldung kann nach Anmeldung im Meldeportal oder mittels einer im Meldeportal zum Download bereitgestellten, standardisierten Meldeliste erfolgen. Eine Meldung per E-Mail ist nicht zulässig.
2. Personen, die der Masernimpfpflicht nach § 20 IfSG unterliegen und freiberuflich bzw. selbstständig tätig sind, haben die Meldung über einen fehlenden Nachweis für sich selbst an das Gesundheitsamt in digitaler Form über ein zu diesem Zweck beim Gesundheitsamt eingerichtetes Internetportal - [https://www.lsaurl.de/impfpflicht\\_sdl](https://www.lsaurl.de/impfpflicht_sdl) - zu übermitteln. Die Meldung kann nach Anmeldung im Meldeportal oder mittels einer im Meldeportal zum Download bereitgestellten, standardisierten Meldeliste erfolgen. Eine Meldung per E-Mail ist nicht zulässig.
3. Sind in einer Einrichtung nach § 23 Abs. 3 Satz 1 IfSG, nach 33 Nummer 1 bis 4 IfSG und § 36 Abs. 1 Nummer 4 IfSG externe Dienstleister tätig, deren Beschäftigte der

Nachweispflicht des § 20 IfSG (Masernschutzgesetz) unterliegen und besteht zwischen der Einrichtungsleitung und dem Drittunternehmen (externer Dienstleister) eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung dieser Daten, ist das Drittunternehmen als Auftragnehmer verpflichtet die Daten der Beschäftigten, die keinen Nachweis nach § 20 IfSG vorgelegt haben, selbst zu erheben und an das Gesundheitsamt in digitaler Form über ein zu diesem Zweck direkt beim Gesundheitsamt eingerichtetes Internetportal - [https://www.lsaurl.de/impfpflicht\\_sdl](https://www.lsaurl.de/impfpflicht_sdl) - zu übermitteln. Die Meldung kann nach Anmeldung im Meldeportal oder mittels einer im Meldeportal zum Download bereitgestellten, standardisierten Meldeliste erfolgen. Eine Meldung per E-Mail ist nicht zulässig.

4. Die Meldungen nach Nummer 1 bis 3 haben nach § 20 IfSG unverzüglich zu erfolgen.
5. Die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO wird angeordnet.

### **Begründung:**

Die Landkreise und kreisfreien Städte sind für die Umsetzung des § 20 IfSG (Masernschutzgesetz) insbesondere nach den Regelungen der §§ 4 Abs. 1, 19 Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 GDG LSA zuständig.

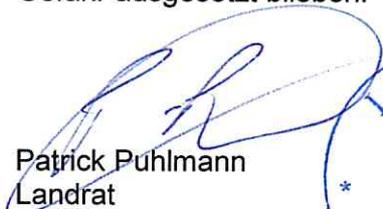
Für die einheitliche Umsetzung des Masernschutzgesetzes nach § 20 IfSG ist eine im Land Sachsen-Anhalt abgestimmte und flächendeckende Vorgehensweise zur Verhinderung von Masernvirusinfektionen entscheidend.

Neben der gesetzlichen Meldung von nicht immunisierten Beschäftigten, Betreuten und Untergebrachten der Gemeinschaftseinrichtungen, Gemeinschaftsunterkünften und medizinischen Einrichtungen nach § 20 IfSG ist es erforderlich, dass Personen, die dem Masernschutzgesetz nach § 20 IfSG unterliegen und freiberuflich bzw. selbstständig tätig sind, die Meldung über einen fehlenden Nachweis für sich selbst direkt an das Gesundheitsamt übermitteln. Nur so kann eine effektive Kontrolle des Masernschutzgesetzes auch für diesen Personenkreis erfolgen. Rechtsgrundlage hierfür ist § 20 IfSG in Verbindung mit dem Erlass des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung zur Umsetzung des § 20 IfSG.

Sind in einer Einrichtung oder Unternehmen externe Dienstleister tätig, deren Beschäftigte der Nachweispflicht des § 20 IfSG unterliegen und keinen Nachweis vorgelegt haben, so sind deren Daten im Grundsatz auch von der Einrichtungsleitung zu übermitteln, auch wenn diese nicht Arbeitgeber der Person ist. Soweit jedoch zwischen der Einrichtungsleitung und dem Drittunternehmen (externer Dienstleister) eine diesbezügliche Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung dieser Daten besteht, wird klargestellt, dass in diesem Fall das Drittunternehmen als Auftragnehmer zur Übermittlung der Daten an das Gesundheitsamt über das Meldeportal verpflichtet ist.

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO ist im überwiegenden öffentlichen Interesse geboten. Für die Anordnung der sofortigen Vollziehung besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse, weil die sofortige Durchsetzung der Anordnung mit Rücksicht auf das erhöhte Infektionsrisiko, welchem die vulnerablen Personen durch die Personen ausgesetzt werden, die nicht vollständig immunisiert sind, geboten ist. Das Privatinteresse hat gegenüber dem öffentlichen Interesse an dem Schutz der vulnerablen Personen zurückzutreten. Ein Abwarten der Unanfechtbarkeit liefe den mit den Verfügungen verfolgten Ziel des Schutzes der vulnerablen, das heißt von ungeimpften Personen (z.B. aufgrund medizinischer Kontraindikation), zuwider. Bei einem Abwarten der Unanfechtbarkeit

bestünde das erhöhte Infektionsrisiko fort, sodass die vulnerablen Personen einer erhöhten Gefahr ausgesetzt blieben.

  
Patrick Puhlmann  
Landrat



### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Stendal, Hospitalstr. 1-2 in 39576 Hansestadt Stendal schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Dazu ist das Dokument per DE-Mail an die Adresse [poststelle@lksdl.de-mail.de](mailto:poststelle@lksdl.de-mail.de) zu senden. Alternativ kann das elektronische Dokument per E-Mail an die Adresse [kreisverwaltung@landkreis-stendal.de](mailto:kreisverwaltung@landkreis-stendal.de) gesendet werden. In diesem Fall sind jedoch sowohl E-Mail als auch die Anlagen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Bei der Verwendung der jeweiligen elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu erfüllen, die im Internet unter <http://www.landkreis-stendal.de/de/kontakt.html> aufgeführt sind.

Im Zusammenhang mit der Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nummer 4 VwGO hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Diese kann auf Ihren Antrag durch das Verwaltungsgericht im Justizzentrum Magdeburg, Breiter Weg 103 in 39194 Magdeburg, ganz oder teilweise wiederhergestellt werden.